**Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Entscheidung der Erfordernis**

**zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens der Oberflächenwasserentnahme aus der Kamplake**

1. **Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen**

Der Landwirtschaftsbetrieb Marc Glowienka, Walter-Husemann-Str. 2, OT Unseburg, 39425 Bördeaue beantragte bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises (Antrag eingegangen am 15.03.2023) eine Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kamplake. Dass Wasser dient der Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Unseburg.

Es ist zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung eine UVP – Pflicht besteht.

1. **Rechtliche Grundlagen**

Die Wasserentnahme wird in der Anlage 1 des UVPG nicht unter den Projekten geführt, für die eine generelle UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens besteht. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 13.5.1 Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ oder mehr. Für solche Vorhaben sind gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

 Die von Herrn Glowienka beantragte Wassermenge aus der Kamplake in der Gemarkung Unseburg beträgt 264.000 m³/a (4.800 m³/d, 200 m³/h). .

Die allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. **Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG**

**3.1 Lage des Vorhabens und Untersuchungsraum**

Das Ufergrundstück in der Gemarkung Unseburg, Flur 7, Flurstück 1450/411 gehört der Braunschweiger Stiftung.

Die Entnahmestelle liegt außerhalb der Wohnbebauung, des Weiteren wird das Aggregat zur Wasserentnahme mit einer Schalldämmhaube ausgestattet. Es handelt sich um eine mobile Pumpstation, keine feste Entnahmestelle.

**3.2 Kriterien 2.3 der Anlage 3 UVPG: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Schutzkriterium gem. Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG** | **Bewertung** |
| 2.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG | Nicht betroffen |
| 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutz-gebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | Nicht betroffen |
| 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Nicht betroffen |
| 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 RaumOG | Nicht betroffen |
| 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmal-ensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | Nicht betroffen |

Die Prüfung der o.g. Kriterien erfolgte auf Grund abgeforderter Stellungnahmen und den im GIS hinterlegten Karten. Weiterhin erfolgte eine Plausibilitätsprüfung mittels Auswertung des Luftbildes. Auch dort konnten keine entsprechenden Strukturen erkannt werden.

**3.3 Ergebnis**

Im Vorhabenbereich befindet sich das FFH – Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ FFH 0172, Gebietsnummer 41133-391. Weiterhin befindet sich der Standort im LSG „Bodeniederung“.

Es kommt zu keinem Flächenverlust von im FFH-Gebiet und LSG zu schützenden Lebensraumtypen oder Lebensräumen der zu schützenden Arten. Gemäß der LSG - Verordnung fällt das Vorhaben unter die Freistellung gemäß § 5 dieser Verordnung. Vom Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen. Nach Durchführung einer Prüfung kann festgestellt werden, dass das Vorhaben durchgeführt werden kann.

Aus diesem Grund ist die Durchführung der 2. Stufe nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Bewertung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Das geplante Vorhaben zur Wasserentnahme aus der Kamplake hat keinen Einfluss auf die bestehenden Nutzungen im Einflussbereich. Es sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Nutzungen zu befürchten. Die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden, Luft und Landschaft werden nicht nachhaltig beansprucht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplante Oberflächenwasserentnahme aus der Kamplake am Standort Unseburg unter Beachtung der Nebenbestimmung, **dass die Wasserentnahme bei Unterschreitung des Pegels an der Kamplake von 62,5 NN (62,35 m HN) die Wasserentnahme aus der Kamplake einzustellen bzw. gar nicht erst aufzunehmen ist**, zu keiner nachhaltigen Umweltbeeinträchtigung führen wird.

Es wird festgestellt, dass **gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.**

**Eine Veröffentlichung der Entscheidung kann erfolgen.**

Kromke